S 25 AS 9/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 25 AS 9/21 ER
Datum	12.02.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AS 28/21 B ER
Datum	18.03.2021

3. Instanz

Datum	-

Â

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts LÃ¼beck vom 12. Februar 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Der Antragsgegner erstattet den Antragstellerinnen die HÃ¤lfte ihrer notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten.

Â

<u>GrÃ¼nde:</u>

Die minderjÃ¤hrigen Antragstellerinnen begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Verpflichtung des Antragsgegners zur Ausstattung mit digitalen EndgerÃ¤ten zur Teilnahme am schulischen Distanzunterricht.

Â

Die Antragstellerinnen beziehen laufend gemeinsam mit ihrer allein erziehenden Mutter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) von dem Antragsgegner. Die Antragstellerinnen zu 1.) und zu 3.) sind Zwillinge und besuchen unterschiedliche Klassen des 4. Jahrgangs der Grundschule B_____schule in L_____. Die Antragstellerin zu 2.) ist 16 Jahre alt, befindet sich im letzten Schuljahr und in der Bewerbungsphase.

Â

Einen von der Mutter der Antragstellerin gestellten Antrag auf Ausstattung mit einem Laptop und einem Drucker vom 14. Januar 2021 lehnte der Antragsgegner unter Hinweis auf die Darlehensregelung gemÃ¤Ã Â§ 24 Abs. 1 SGB II ab und fÃ¼hrte aus, die beantragte Sonderleistung sei durch den gewÃ¤hlten Regelbedarf abgedeckt und stelle keinen unabweisbaren Bedarf dar.

Â

Am 20. Januar 2021 haben die Antragstellerinnen vertreten durch ihre Mutter einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vor dem Sozialgericht LÃ¼beck gestellt.

Â

Zur BegrÃ¼ndung haben sie vorgetragen, sie begehrten einen Zuschuss fÃ¼r einen Laptop und einen Drucker fÃ¼r drei zu beschulende Kinder. Sie hÃ¤tten einen eigenen Laptop besessen, der anfangs auch benutzt worden sei, dieser sei aber kaputtgegangen. Daher kÃ¶nnten alle drei Kinder am digitalen Schulunterricht nicht teilnehmen. Sie befÃ¼rchteten auch Bildungsdefizite, da bei den jÃ¼ngeren Kindern der Ãbergang von der 4. in die 5. Klasse bevorstehe. Sie kÃ¶nnten die AnschaffungsbetrÃ¤ge fÃ¼r diese GerÃ¤te nicht aufbringen. Zwar habe der Schulleiter der Grundschule ihnen ein LeihgerÃ¤t angeboten, dieses mÃ¼sse aber mit Beginn des normalen Schulunterrichts wieder abgegeben werden. Damit hÃ¶re die Digitalisierung aber nicht auf. Auch im normalen Schulunterricht seien an digitalen EndgerÃ¤ten Recherchen fÃ¼r den Schulunterricht durchzufÃ¼hren, zum Beispiel fÃ¼r Referate. Zwar kÃ¶nnten die Kinder die Notbetreuung besuchen, dieses komme fÃ¼r sie aus GrÃ¼nden des Infektionsschutzes aber nur im Notfall in Betracht. Die Mutter der Antragstellerinnen hat betont, dass sie zwei Kinder in unterschiedlichen Klassen mit unterschiedlichen Schulstoff habe und des Weiteren eine 16 Jahre alte Tochter die Bewerbungen und alles schreiben und ausdrucken mÃ¼sse.

Â

Die Vertreterin der Antragstellerinnen hat sinngemÃ¤Ã beantragt,

Â

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorlÃ¤ufig zu verpflichten, ihren drei schulpflichtigen Kindern einen Zuschuss fÃ¼r die Anschaffung eines Laptops und eines Druckers zu bewilligen.

Â

Der Antragsgegner hat beantragt,

Â

den Antrag abzulehnen.

Â

Er hat ausgefÃ¼hrt, es bestehe kein unabweisbarer Bedarf fÃ¼r einen Laptop, da die Schulen in L_____ den SchÃ¼lern bei einem entsprechenden Bedarf ein entsprechendes GerÃ¤t leihweise zur VerfÃ¼gung stellen wÃ¼rden. Wenn dem nicht so sei, sei dies durch die Schule zu bescheinigen. Gleiches gelte fÃ¼r den Drucker, diese GerÃ¤te wÃ¼rden zwar nicht von den Schulen zur VerfÃ¼gung gestellt aber auch insoweit sei der unabweisbaren Bedarf und die Erforderlichkeit durch die Schule zu bescheinigen. Ein Zuschuss gemÃ¤Ã Â§ 21 Abs. 6 SGB II kÃ¤me nicht in Betracht, da die begehrten GerÃ¤te bereits im Regelbedarf enthalten seien.

Â

Das Sozialgericht hat eine Auskunft des Schulleiters der B_____schule L_____ eingeholt, in der dieser angegeben hat, dass er der Mutter der Antragstellerinne ein iPad der Stadt als LeihgerÃ¤t angeboten hat.

Â

Mit Beschluss vom 12. Februar 2021 hat das Sozialgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, die Kosten fÃ¼r die Anschaffung eines internetfÃ¤higen Laptops zur Teilnahme am pandemiebedingten Schulunterricht stellten grundsÃ¤tzlich ein nach Â§ 21 Abs. 6 SGB II anzuerkennenden Mehrbedarf dar, weshalb dieser bei der Leistungsbewilligung zu berÃ¼cksichtigen sei. Im vorliegenden Einzelfall sei der Bedarf allerdings nicht unabweisbar, denn er sei bereits durch das Leihangebot des Schulleiters gedeckt. Zudem kÃ¶nnten die Antragstellerinnen an der Notbetreuung der Schule teilnehmen. Ein Drucker sei im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da die Schule den SchÃ¼lern die MÃ¶glichkeit bietet, Ausdrucke vorzunehmen.

Â

Gegen diesen ihrer Mutter am 13. Februar 2021 zugestellten Beschluss richtet sich

die Beschwerde der Antragstellerinnen vom 2. MÃ¤rz 2021.

Â

Sie beantragen sinngemÃ¤Ã,

Â

den Beschluss des Sozialgerichts LÃ¼beck vom 12. Februar 2021 aufzuheben und den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorlÃ¤ufig verpflichten, ihnen einen Zuschuss fÃ¼r die Anschaffung digitaler EndgerÃ¤te zur Teilnahme am Schulunterricht zu gewÃ¤hren.

Â

Der Antragsgegner beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Der Senat hat im Beschwerdeverfahren eine weitere Auskunft des Schulleiters der B_____schule eingeholt, in der dieser auf Nachfrage des Senates bestÃ¤tigt, dass fÃ¼r die Antragstellerinnen zu 1. und 3. nur ein LeihgerÃ¤t der Schule zur VerfÃ¼gung steht und ein Drucker fÃ¼r die Abgabe der zu Hause getÃ¤tigten Arbeitsergebnisse nicht erforderlich sei. Ferner hat er auf Nachfrage des Senats darauf hingewiesen, dass es einen wÃ¶chentlichen Materialaustausch gegeben habe, bei dem die neuen Aufgaben abgeholt und die bearbeiteten wieder abgegeben worden seien.

Â

ErgÃ¤nzend wird hinsichtlich des Sach- und Streitstandes auf die SchriftsÃ¤tze der Beteiligten sowie den weiteren Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

Â

Â

II.

Â

Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig, sie ist insbesondere fristgerecht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist des Â§ 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beim Landessozialgericht eingegangen. Der Beschwerdeausschluss gemÃ¤Ã Â§ 172 Abs.

3 Nr. 1 SGG, der in Verbindung mit Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG die Beschwerde in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ausschlieÃ□t, wenn der Beschwerdewert eines Verfahrens, welches auf eine Sach-, Geld- oder Dienstleistung gerichtet ist, 750 EUR nicht Ã¼bersteigt, steht der ZulÃ¤ssigkeit der Beschwerde nicht entgegen. Die Mutter der Antragstellerinnen hat ihren Antrag zwar nicht beziffert und teilweise auch explizit von â□□einemâ□□ Laptop gesprochen. Gleichwohl hat sie mehrfach betont, dass es um mehrere schulpflichtige Kinder in unterschiedlichen Klassen mit unterschiedlichen Arbeitsanforderungen gehe, sodass ihr Begehren gemÃ¤Ã□ Â§ 123 SGG dahingehend zu interpretieren war, dass es ihr um die Ausstattung jedenfalls mehrerer digitaler EndgerÃ¤te zur Teilnahme am Schulunterricht ging. Da zusÃ¤tzlich noch ein Drucker begehrt wird dÃ¼rfte unter dieser PrÃ¤misse der Grenzbeschwerdewert von 750,- EUR Ã¼berschritten werden.

Â

Die Beschwerde ist aber nicht mehr begrÃ¼ndet. Zwar war die vollstÃ¤ndige Leistungsablehnung durch das Jobcenter und das Sozialgericht rechtswidrig, aufgrund einer geÃ¤nderten Sachlage besteht gegenwÃ¤rtig aber kein unabweisbaren Bedarf fÃ¼r die Ausstattung mit digitalen EndgerÃ¤ten zur Teilnahme am Schulunterricht mehr.

Â

GemÃ¤Ã□ Â§ 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf einen Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint.

Â

Entscheidungserhebliche Angaben sind dabei von den Beteiligten glaubhaft zu machen (Â§ 86 b Abs. 2 SGG i.V.m. Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung â□□ ZPO -).

Â

Zusammengefasst mÃ¼ssen fÃ¼r den Erlass einer einstweiligen Anordnung regelmÃ¤Ã□ig zwei Voraussetzungen erfÃ¼llt sein: Zum einen muss es im Ergebnis einer PrÃ¼fung der materiellen Rechtslage Ã¼berwiegend wahrscheinlich sein, dass der Antragsteller mit seinem Begehren im hauptsÃ¤chlichen Verwaltungs- oder Klageverfahren erfolgreich sein wird (Anordnungsanspruch). Zum anderen muss eine gerichtliche Entscheidung deswegen dringend geboten sein, weil es dem Antragsteller wegen drohender schwerwiegender Nachteile nicht zuzumuten ist, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten (Anordnungsgrund). Dabei hat das Gericht die Belange der Ã□ffentlichkeit und des Antragstellers miteinander

abzuwÃ¤gen.

Â

Als Anspruchsgrundlage und damit auch Grundlage fÃ¼r einen Anordnungsanspruch kommt vorliegend anders als der Antragsgegner meint nicht nur die die GewÃ¤hrung eines Darlehens regelnde Vorschrift des Â§ 24 Abs. 1 SGB II in Betracht, sondern vor allem Â§ 21 Abs. 6 SGB II. Danach wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht. Bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach Â§ 24 Abs. 1 SGB II ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfes nicht mÃ¶glich ist. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter BerÃ¼cksichtigung von EinsparmÃ¶glichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seine HÃ¶he nach erheblich von dem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Â

Die Anschaffung von internetfÃ¤higen digitalen EndgerÃ¤ten zur Teilnahme an dem pandemiebedingten Schulunterricht im hÃ¤uslichen Umfeld stellt grundsÃ¤tzlich einen potentiellen unabweisbaren Bedarf im Sinne von Â§ 21 Abs. 6 SGB II dar. (so auch Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22. Mai 2020, LÂ 7Â AS 719/20 B ER und Landessozialgericht ThÃ¼ringen, Beschluss vom 8. Januar 2021, L9 AS 862/20 B ER). Die Notwendigkeit der Teilnahme am digitalen Distanzunterricht durch die pandemiebedingte SchlieÃung der allgemeinbildenden Schulen stellt eine vom Normgeber nicht antizipierte Sondersituation dar, die bei der Berechnung und Konzeption des Regelbedarfs nach dem SGB II ersichtlich nicht berÃ¼cksichtigt worden ist. Im Regelfall ist im Falle des Distanzunterrichts eine Teilnahme am Schulunterricht nur mÃ¶glich, wenn ein internetfÃ¤higes digitales EndgerÃ¤t zu Hause zur VerfÃ¼gung steht. So verhÃ¤lt es sich ausweislich der Auskunft des Direktors der B_____schule vom 18. Januar 2021 (Bl.20 GA) jedenfalls auch im Falle der Antragstellerinnen zu 1.) und 3.). Dies unterscheidet die pandemiebedingte Sondersituation deutlich von Zeiten, in denen normaler PrÃ¤senzunterricht stattfindet, und in denen die Nutzung des Internets fÃ¼r RecherchetÃ¤tigkeiten und Vorbereitung von Referaten hÃ¤ufig auch sinnvoll und fÃ¶rderlich ist, jedoch nicht entscheidend fÃ¼r die TeilnahmefÃ¤higkeit am Unterricht.

Â

ÃberÂ die Leistungen zur Bildung und Teilhabe gemÃ¤Ã Â§ 28 SGB II ist dieser besondere Bedarf nicht gedeckt, denn Â§ 28 Abs. 3 SGB II sieht in Verbindung mit Â§Â 34 Abs. 3, Absatz 3a SGB XII insoweit lediglich einen Betrag in HÃ¶he von 150,- EUR pro Schuljahr vor. UnabhÃ¤ngig davon, dass dieser Betrag auch fÃ¼r andere Materialien, wie Schulhefte, Schreibutensilien, Schultaschen etc. einzusetzen ist, ist er ersichtlich nicht ausreichend um den digitalen Mehrbedarf zu decken. Systematisch ist die Deckung eines im Bildungsbereich entstehenden Bedarfes

Ã¼ber Â§Â 21 SGB II ohnehin nicht (mehr) ausgeschlossen, weil die Norm nunmehr explizit in Â§ 21 Absatz 6a SGB II einen Mehrbedarf fÃ¼r die kostenpflichtige Anschaffung von SchulbÃ¼chern vorsieht.

Â

Der Bedarf ist gemÃ¤Ã Â§ 21 Abs. 6 SGB II immer nur dann unabweisbar, wenn er nicht bereits durch Zuwendungen Dritter gedeckt ist. Bei einmaligen oder vorÃ¼bergehenden Bedarfen kommt eine solche anderweitige Deckung nicht nur durch Erwerb von Eigentum an entsprechenden GerÃ¤ten durch die GrundsicherungsempfÃ¤nger in Betracht, sondern auch durch leihweise ZurverfÃ¼gungstellung eines entsprechenden GerÃ¤tes. Fehlt es an einer solchen anderweitigen Bedarfsdeckung, so kann der GrundsicherungstrÃ¤ger den Bedarf auch durch Bereitstellung eines SecondhandgerÃ¤tes oder eines gemieteten GerÃ¤tes unter Ãbernahme der Mietkosten decken, er ist keineswegs auf die Anschaffung von NeugerÃ¤ten beschrÃ¤nkt (vergleiche dazu auch LSG NRW u. LSG ThÃ¼ringen aaO).

Â

Danach war der besondere Bedarf einer der beiden Zwillingsschwestern zwar anderweitig gedeckt, weil die Schule der Familie ein LeihgerÃ¤t zur VerfÃ¼gung stellen konnte, der Bedarf der anderen Zwillingsschwester blieb aber ungedeckt. GrundsÃ¤tzlich muss in der pandemiebedingten Sondersituation aber die parallele Teilnahme mehrerer schulpflichtiger Kinder am digitalen Distanzunterricht mÃ¶glich sein. Dies gilt umso mehr, wenn wie hier die Antragstellerinnen zu 1.) und zu 3.) zwar denselben Jahrgang aber unterschiedliche Klassen besuchen, weil dann davon auszugehen ist, dass dann auch parallel Unterricht in verschiedenen Videokonferenzen erfolgt. Aber auch wenn keine Videokonferenzen durchgefÃ¼hrt werden, wird die Bearbeitung von Aufgaben auf online anwÃ¤hlbaren Lernplattformen wesentlich erschwert, wenn mehrere SchÃ¼ler das gleiche GerÃ¤t nutzen und so die jeweilige Zeit fÃ¼r die Bearbeitung der Aufgaben miteinander koordinieren mÃ¼ssen.Â Anders als das Sozialgericht meint, war der Bedarf der Antragstellerinnen zu 1.) und zu 3.) daher nicht schon durch die AuswahlmÃ¶glichkeit eines GerÃ¤tes gedeckt. Erforderlich wÃ¤re vielmehr, dass beiden die parallele Teilnahme am Distanzunterricht an digitalen EndgerÃ¤ten mÃ¶glich gewesen wÃ¤re.

Â

Die Zumutbarkeit eines Darlehens gemÃ¤Ã Â§ 24 Abs. 1 SGB II schlieÃt die Deckung des Mehrbedarfes nach Â§ 21 Abs. 6 SGB II vorliegend nicht aus, denn nach Auffassung des Senates ist die Inanspruchnahme eines Darlehens nicht zumutbar, wenn das digitale EndgerÃ¤t Voraussetzung fÃ¼r die Teilnahme am Schulunterricht schlechthin ist. Es ist GrundsicherungsempfÃ¤ngern nicht zuzumuten, sich (weiter) zu verschulden oder de facto nach Â§ 42a SGB II LeistungskÃ¼rzungen in Kauf zu nehmen, wenn die anzuschaffenden GerÃ¤te die einzige MÃ¶glichkeit zur Aufrechterhaltung einer Teilnahme ihrer Kinder am

regelmÃ¤Ã igen Schulunterricht beinhalten. Dies gilt sowohl, wenn der Unterricht vollstÃ¤ndig im Distanzmodell durchgefÃ¼hrt wird, als auch bei regelhaften Wechselunterricht.

Â

Der Bedarf fÃ¼r einen Drucker ist anders zu beurteilen. Insoweit reicht ein GerÃ¤t aus, um den Bedarf einer mehrkÃ¶pfigen Familie zu decken. Die Teilnahme von schulpflichtigen Kindern am Distanzunterricht Ã¤ndert daran nichts, weil ein Drucker immer nur fÃ¼r kurze Zeit betÃ¤tigt werden muss. Ob ein Drucker Ã¼berhaupt fÃ¼r die Teilnahme an dieser Unterrichtsform erforderlich ist, hÃ¤ngt von den Gegebenheiten des Einzelfalles ab. Vorliegend war die Nutzung eines Druckers fÃ¼r die Antragstellerinnen zu 1. und 3. zur Teilnahme am digitalen Distanzunterricht nicht erforderlich. Dies folgt anders als das Sozialgericht ausgefÃ¼hrt hat zwar nicht aus einer AusdruckmÃ¶glichkeit in der Schule. Der Direktor der B_____schule hat aber gleichwohl Ã¼berzeugend ausgefÃ¼hrt, dass ein Drucker fÃ¼r die Ãbermittlung der Arbeitsergebnisse an die Schule nicht erforderlich war, sondern dies Ã¼ber die Lernplattform âitÂ´s learningâ ohne Ausdruck erfolgen kann. Auch fÃ¼r die Bearbeitung von AufgabenbÃ¶gen war ein Ausdruck nicht erforderlich, weil wÃ¤hrend der Zeit des Distanzunterrichts ein wÃ¶chentlicher Materialaustausch stattgefunden hat. Ein unabweisbarer Bedarf auf Ausstattung mit einem Drucker hat daher zu keinem Zeitpunkt bestanden.

Â

Aktuell besteht aber auch kein unabweisbarer Bedarf mehr auf Ausstattung mit internetfÃ¤higen digitalen EndgerÃ¤ten, denn ab 15. MÃ¤rz 2021 findet an Grundschulen in L_____ und den meisten weiteren kreisfreien StÃ¤dten und Kreisen in Schleswig-Holstein wieder PrÃ¤senzunterricht ohne Wechselmodell statt. Dies gilt auch fÃ¼r Abschlussklassen, wie sie von der Antragstellerin zu 2) besucht werden. An der bisher durchgefÃ¼hrten Ãffnung der Schulen hat die Landesregierung von Schleswig-Holstein nach einer Beratung am 17. MÃ¤rz 2021 auch im Angesicht wieder steigender Inzidenzwerte festgehalten. Angesichts von Inzidenzwerten in der Stadt L_____ von derzeit knapp unter 50 ist daher nicht davon auszugehen, dass Grundschulen in der Stadt L_____ vor den Osterferien noch mal auf Wechsel- oder Distanzunterricht umstellen. GegenwÃ¤rtig liegt daher kein besonderer Bedarf im Sinne von Â§ 21 Abs. 6 SGB II mehr vor. Sollte dieser im weiteren Verlauf der Pandemie noch mal eintreten, hat der Antragsgegner bei fortbestehender HilfebedÃ¼rftigkeit der Antragstellerinnen sicherzustellen, dass dieser Bedarf im oben beschriebenen Umfang gedeckt wird, soweit er nicht bereits anderweitig gedeckt ist.

Â

Soweit die Antragstellerinnen einen Mehrbedarf gemÃ¤Ã Â§ 21 Abs. 6 SGB II auch fÃ¼r die Zeit der Teilnahme am normalen PrÃ¤senzunterricht geltend machen, ist ein solcher nicht mit fÃ¼r den Erlass einer einstweiligen Anordnung hinreichender Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht. Die Mutter der Antragstellerinnen verweist

insoweit auf den bevorstehenden Schulwechsel. Inwieweit die Schulsituation nach den Sommerferien den verstÃ¤rkten Einsatz digitaler GerÃ¤te erfordert ist aber gegenwÃ¤rtig noch gar nicht abzusehen. Soweit auf RecherchetÃ¤tigkeiten oder die Vorbereitung von Referaten abgestellt wird, ist darauf hinzuweisen, dass derartige TÃ¤tigkeiten wÃ¤hrend des normalen PrÃ¤senzunterricht nicht unbedingt die Ausstattung mit einem Tablet oder Laptop zu Hause erforderlich machen. In Betracht kommt vielmehr auf die Nutzung von RecherchemÃ¶glichkeiten in Ã¶ffentlichen Bibliotheken oder aber die Nutzung eines Smartphones. Anders als im Rahmen der Teilnahme am digitalen Unterricht ist die Nutzung eines GerÃ¤tes mit grÃ¶Ãerem Bildschirm bei bloÃen kurzen Recherchen nicht zwingend erforderlich. Zudem erscheint bei der Ausstattung mit digitalen GerÃ¤ten, die fÃ¼r die Teilnahme am Schulunterricht zwar fÃ¶rderlich, aber nicht Grundvoraussetzung derselben sind, die Inanspruchnahme eines Darlehens gemÃ¤Ã Â§ 24 Abs. 1 SGB II durchaus zumutbar. Gleiches gilt fÃ¼r das Verfassen von Bewerbungen durch die Antragstellerin zu 2.).

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von Â§ 193 Abs. 1, Abs. 4 SGG. Trotz fehlenden Erfolgs des Antragsbegehrens im Ergebnis war dem Antragsgegner ein Teil der auÃergerichtlichen Kosten der Antragstellerinnen aufzuerlegen, weil er durch die vollstÃ¤ndige Negierung des Anspruchs und den Verweis auf die Darlehensvorschrift in Â§ 24 Abs. 1 SGB II durchaus Anlass zur Stellung des gerichtlichen Eilantrages gegeben hat und dieser letztendlich nur wegen der geÃ¤nderten Sachlage durch die erfolgten SchulÃ¶ffnungen keinen Erfolg hat.

Â

Â Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde gemÃ¤Ã Â§ 177 SGG nicht gegeben.

Â

Erstellt am: 07.12.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024